

EWE TEL GmbH, Postfach 25 09, 26015 Oldenburg

Per E-Mail: BK3-Konsultation@bnetza.de

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 3

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Sie erreichen uns:

✉ EWE TEL GmbH
Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg

☎ Tel. [REDACTED]

@ [REDACTED] | www.ewe.de

Ihr Kontakt: [REDACTED]

Ihre Zeichen/Nachricht: BK3d-22/018

Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Fiber Broadband
Hier: Stellungnahme zum Konsultationsentwurf, veröffentlicht am 23.09.2026

23. Oktober 2026

- Öffentlich Fassung -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o.g. Verfahren hat die Bundesnetzagentur („BNetzA“) am 23.09.2026 auf ihrer Website unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK3-GZ/2022/BK3-22-0018/BK3-22-0018_Konsultation_2_TE.html?nn=660092 einen Entscheidungsentwurf veröffentlicht und interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.10.2026 gegeben.

Als am Verfahren beteiligtes Unternehmen bedankt sich EWE TEL für die Möglichkeit der Stellungnahme und führt dazu wie folgt aus:

EWE TEL begrüßt zunächst, dass die BNetzA mit dem veröffentlichten Entscheidungsentwurf nun einen wesentlichen Meilenstein zum Abschluss des Verfahrens erreicht hat und dabei im Vergleich zu den über die Zeit von der Betroffenen beantragten Entwurfsversionen teils deutliche Änderungen im Sinne einer nachfragegerechten und wettbewerbsorientierten Vorleistungsnachfrage vorgenommen hat.

Bereits mit Schreiben vom 21.10.2022 hat die Betroffene einen ersten Entwurf des vorzulegenden Standardangebots zur Prüfung bei der BNetzA vorgelegt.

Jedenfalls seit dem Jahr 2021 rechnet die Betroffene ihr FB-Vorleistungsangebot u.a. auch über das FB-Commitment mit ihren Nachfragern tatsächlich ab. Gleichzeitig ist der Ausbau von FTTH/B-Netzen seit dieser Zeit deutlich vorangeschritten.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Verfahrensdauer von nunmehr über vier Jahren aus Sicht von EWE TEL als deutlich zu lang.

Gleichwohl bestehen in mehreren wirtschaftlich und wettbewerblich zentralen Punkten weiterhin nachteilige Regelungen und ungeprüfte Vertragsbestandteile, die nach Ansicht von EWE TEL den Anforderungen des § 29 TKG an Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit nicht genügen.

EWE TEL hält an Ihren Anträgen aus ihren Stellungnahmen, insbesondere vom 09.12.2022, 10.03.2023, 01.02.2024, 15.09.2025 und 11.11.2025 fest. Soweit die Anträge in dieser Stellungnahme zum Konsultationsentwurf – rein vorsorglich - z.T. erneut gestellt werden, handelt es sich um inhaltsgleiche Anträge.

Im Rahmen dieser Konsultation konzentriert sich EWE TEL auf einige wenige Punkte, die nach ihrer Auffassung notwendig noch einer Korrektur bedürfen.

Die o.g. Stellungnahmen von EWE TEL sind dieser Stellungnahme als **Anlagen K1 bis K5** ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beigelegt. Die als vertraulich gekennzeichneten Stellungnahmen mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von EWE TEL liegen der BNetzA bereits vor.

I. Zur Mindestlaufzeit des Standardangebots

EWE TEL beantragt,

die Mindestlaufzeit des Standardangebots wie beim Baukostenzuschuss auf den 31.12.2027 zu verkürzen.

Die bereits von EWE TEL kritisierte lange Verfahrensdauer hat dazu geführt, dass der Entscheidungsentwurf inzwischen in einem wesentlich erweiterten regulatorischen Kontext zu betrachten ist. Dies betrifft insbesondere die Diskussion um die Kupfer-Glas-Migration, das Gesetzgebungsverfahren zu § 22a TKG-E, das von der BNetzA im September 2026 veröffentlichte Konsultationspapier zu den Orientierungspunkten für *„Entgeltprinzipien und -maßstäbe im Hinblick auf faire, angemessene und nichtdiskriminierende Open-Access-Vorleistungsangebote“* sowie das Verfahren zur Marktdefinition und Marktanalyse im Festnetzmassenmarkt BK1-26/001. Das Konsultationspapier richtet sich ausdrücklich auf freiwillig ausgehandelte Open-Access-Verhältnisse und nimmt Vorleistungsbeziehungen, die auf SMP-Regulierung oder Verpflichtungen aus gefördertem Ausbau beruhen, aus der Analyse heraus.

EWE TEL ist bewusst, dass § 22a TKG-E im Falle seines Inkrafttretens nicht unmittelbar auf den nach § 29 TKG verfahrensgegenständlichen Entscheidungsentwurf einwirkt. Gleichwohl sind die BNetzA und vorliegend auch die BK3 nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 TKG gehalten, die unterschiedlichen Regulierungsinstrumente in ein konsistentes regulatorisches Gesamtkonzept einzubetten. Dies umfasst aus Sicht von EWE TEL insbesondere die Vermeidung eines sachlich nicht gerechtfertigten Auseinanderlaufens von marktmachtabhängiger und marktmachtunabhängiger Regulierung. Es wäre regulatorisch kaum nachvollziehbar, wenn für freiwillige Vorleistungsangebote nicht marktmächtiger Glasfasernetzbetreiber Anforderungen entwickelt würden, die im Ergebnis mindestens ebenso weit reichen wie diejenigen Anforderungen, die im Standardangebotsverfahren nach § 29 TKG gegenüber der aufgrund beträchtlicher Marktmacht regulierten Betroffenen tatsächlich durchgesetzt werden.

Dies gilt in besonderem Maße für die gegenwärtige Diskussion um die Nachbildbarkeit von Endkundenangeboten. Die BNetzA stellt in ihrem Konsultationspapier für freiwilligen Open Access den Nachbildbarkeitsansatz in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen. Die BNetzA beschränkt sich dabei gerade nicht auf einen Vergleich nomineller Listenpreise,

sondern bezieht effektive Vorleistungsentgelte, Einmalzahlungen und risikobedingte Preisbestandteile in ihre Betrachtung ein.

Diese regulatorische Entwicklung kann bei der Bestimmung der Mindestlaufzeit des vorliegenden Standardangebots nicht unberücksichtigt bleiben. Zwar stellt das Konsultationspapier selbst keine verbindliche regulatorische Festlegung dar und bezieht die aufgrund einer SMP-Regulierung zustande kommenden Vorleistungsverhältnisse ausdrücklich nicht in seine empirische Analyse ein. Eben deshalb wirft es aber eine für das vorliegende Verfahren grundlegende Konsistenzfrage auf: Wenn die BNetzA selbst bei freiwilligen Zugangsangeboten nicht marktmächtiger Unternehmen die wirtschaftliche Nachbildbarkeit als wesentlichen Maßstab für fairen und diskriminierungsfreien Dienstewettbewerb auf Glasfasernetzen zur Diskussion stellt, kann dieser Gesichtspunkt bei der Ausgestaltung und Laufzeit des Standardangebots eines marktmächtigen Unternehmens nicht auf mehrere Jahre regulatorisch eingefroren werden. Dies gilt umso mehr, als die BK3 in Ziffer 1.9 der 1. Teilentscheidung selbst noch ausdrücklich die Aufnahme einer Regelung zur Nachbildbarkeit des Endkundenangebots der Betroffenen verlangt hatte.

Es geht EWE TEL im Rahmen dieses Standardangebotsverfahrens dabei nicht darum, die im Konsultationspapier entwickelten Entgeltmaßstäbe für freiwilligen Open Access ungeprüft auf den regulierten Zugang der Betroffenen zu übertragen. Sie stellen aber neue und für die Regulierung von Glasfaservorleistungen erhebliche ökonomische Erkenntnisse und regulatorische Wertungen zur Diskussion. Insbesondere bekräftigt die BNetzA selbst, dass Dienstewettbewerb voraussetzt, dass ein Zugangsnachfrager seine nachgelagerten Kosten aus der zwischen Endkunden- und Vorleistungspreis verbleibenden Marge decken kann. Ein Standardangebot mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2028 würde die Möglichkeit, auf die Ergebnisse dieser parallel laufenden Diskussion angemessen zu reagieren, erheblich einschränken.

Gerade weil auch das FB-Standardangebot seinerseits langfristige wirtschaftliche und technische Strukturen im Markt prägt, sollte die BK3 vermeiden, dessen Bedingungen über einen Zeitraum festzuschreiben, in dem sich die regulatorischen Maßstäbe für Glasfaserzugang, Migration und Nachbildbarkeit gegenwärtig sichtbar fortentwickeln. Die Mindestlaufzeit nach § 29 TKG dient der Rechtssicherheit und Stabilität der regulierten Zugangsbedingungen. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass ein Standardangebot gegen wesentliche regulatorische Entwicklungen abgeschirmt wird, obwohl diese Entwicklungen gerade die zentralen Fragen des chancengleichen und diskriminierungsfreien Glasfaserzugangs betreffen.

Vor diesem Hintergrund erachtet EWE TEL die von der BNetzA intendierte Mindestlaufzeit des Standardangebots außerhalb der Regelungen zum Baukostenzuschuss bis zum 31.05.2028 als zu lang. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dieses Datum die Betroffene in keiner Hinsicht dazu verpflichtet, tatsächlich zu diesem Zeitpunkt einen überarbeiteten Standardangebotsentwurf vorzulegen. Umgekehrt wäre die Möglichkeit der BNetzA, vor Ablauf der Mindestlaufzeit eine erneute Vorlage zu verlangen, durch § 29 Abs. 2 Satz 2 TKG eingeschränkt, wonach die Vorlagepflicht nicht besteht, solange bereits ein Standardangebot festgelegt und dessen Mindestlaufzeit noch nicht abgelaufen ist. Berücksichtigt man zusätzlich die erfahrungsgemäß erhebliche Dauer eines Standardangebotsverfahrens mit umfassenden Änderungen, besteht die konkrete Gefahr, dass wesentliche neue regulatorische Erkenntnisse zur Kupfer-Glas-Migration, zur Nachbildbarkeit und zu

den Anforderungen an Open-Access-Vorleistungen erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zum Vorteil der Betroffenen in das Standardangebot einfließen könnten.

Die Verkürzung der Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2027 stellt deshalb nach Auffassung von EWE TEL einen angemessenen Ausgleich zwischen der notwendigen Planungssicherheit der Betroffenen und der erforderlichen regulatorischen Anpassungsfähigkeit dar. Sie präjudiziert weder die Ergebnisse der gegenwärtigen Open-Access-Konsultation noch die laufende Marktanalyse oder das Gesetzgebungsverfahren. Sie stellt lediglich sicher, dass die BK3 zu einem hinreichend frühen Zeitpunkt erneut prüfen kann, ob die Bedingungen des Standardangebots noch mit dem dann fortentwickelten regulatorischen Gesamtkonzept für den Übergang von Kupfer- zu Glasfasernetzen, insbesondere hinsichtlich Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und wirtschaftlicher Nachbildbarkeit, in Einklang stehen.

II. Zur Einführung einer neuen Schnittstelle

EWE TEL hat beantragt,

- 1.) die Betroffene zu verpflichten, eine geeignete Regelung in Anhang G aufzunehmen, welche eine Verpflichtung der Betroffenen zur Vorlage einer Änderungsvereinbarung des FB-Standardangebots vorsieht, sobald der Arbeitskreis Schnittstellen & Prozesse eine Spezifikation der neuen Marktschnittstelle verabschiedet hat;**
- 2.) die Betroffene zu verpflichten, in diese Änderungsvereinbarung geeignete Regelungen zur Einführung und Nutzung der neuen Marktschnittstelle sowie einen Zeitplan aufzunehmen;**
- 3.) die Betroffene zu verpflichten, in Anhang G eine geeignete Regelung aufzunehmen, welche die Betroffene verpflichtet, die neue Marktschnittstelle für die Geschäftsfälle und die Abgabe von Entstöraufträgen anzubieten.**

Diese Anträge werden vorsorglich mit dieser Stellungnahme zum Konsultationsentwurf inhaltsgleich erneut gestellt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung in der Stellungnahme vom 10.03.2023 unter lit. B. und vom 09.12.2022 unter lit. E. verwiesen.

EWE TEL hält an ihrem Begehren fest, die Betroffene zu verpflichten einen verbindlichen Migrationsmechanismus in das Standardangebot aufzunehmen, der die Betroffene verpflichtet, nach Abschluss der für FB relevanten FIT-Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist eine Änderungsvereinbarung einschließlich eines konkreten Einführungs-, Test- und Migrationsplans vorzulegen.

An der Erforderlichkeit einer solchen Regelung hat sich seit den Stellungnahmen von EWE TEL im ersten Verfahrensabschnitt nichts geändert. Im Gegenteil: Der weitere Verlauf des Verfahrens und der inzwischen eingetretene Zeitablauf verstärken die Notwendigkeit einer verbindlichen Zukunftsregelung.

Das Verfahren BK3d-22/018 wurde bereits 2022 eingeleitet. Der nunmehr konsultierte Entwurf der 2. Teilentscheidung wurde am 11.09.2026 veröffentlicht. Das Konsultationsverfahren endet am 23.10.2026. Damit liegt inzwischen ein mehrjähriger Zeitraum zwischen erstmaliger Forderung nach der neuen Marktschnittstelle und der abschließenden Festlegung des Standardangebots.

EWE TEL erkennt nicht, dass eine Verpflichtung zur unmittelbaren produktiven Nutzung einer Schnittstelle nicht verhältnismäßig wäre, solange deren für FB relevante Funktionsumfang noch nicht abschließend spezifiziert ist.

Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt jedoch lediglich, den Zeitpunkt der technischen Produktivsetzung von der erforderlichen Spezifikationsreife abhängig zu machen. Er rechtfertigt nicht, vollständig auf eine verbindliche vertragliche Verpflichtung zur späteren Einführung zu verzichten.

Dass die Betroffene gegenüber der BK3 dazu erklärt hat, (vgl. Ziff. 1.1.2. des Entscheidungsentwurfs) die TMF-Schnittstelle für die Bereitstellungsprozesse zu implementieren und anschließend ab 2027 die neue Schnittstelle in den Wirkbetrieb zu überführen, sowie darauf aufbauend sukzessive auch die Schnittstellen für weitere Prozesse zu implementieren, erachtet EWE TEL unter Verbindlichkeitsgesichtspunkten als nicht ausreichend. Umgekehrt wäre es aufgrund dieser Erklärung jedenfalls verhältnismäßig, die Betroffene nach Spezifizierung der einzelnen Schnittstellen zur Überarbeitung und erneuten Vorlage des Standardangebots zu verpflichten.

EWE TEL begehrt gerade keine Verpflichtung zur Implementierung einer technisch noch nicht hinreichend bestimmten Schnittstelle „ins Blaue hinein“. Gegenstand des Antrags ist vielmehr eine aufschiebend an die erforderliche Spezifikationsreife gekoppelte Verpflichtung, die einen heute bestimmbaren rechtlichen Migrationsmechanismus schafft.

Eine solche Regelung beinhaltet gerade keine Vorwegnahme der technischen Spezifikation.

Je länger jedoch die proprietären FB-Prozesse der Telekom von den Nachfragern implementiert und produktiv genutzt werden, desto größer werden die versunkenen IT-Investitionen, die betrieblichen Abhängigkeiten, der Aufwand einer späteren Migration und der wirtschaftliche Anreiz, an diesen proprietären Prozessen festzuhalten.

Aus einem ursprünglich möglicherweise nur vorübergehenden Übergangszustand droht damit ein dauerhafter faktischer Marktstandard zu werden. Gerade diese Entwicklung sollte das Standardangebotsverfahren verhindern, wenn für den Markt inzwischen eine gemeinsame Schnittstellenarchitektur mit hinreichender Substanz entwickelt wird.

Eine Absichtserklärung in einer Präambel oder sonstige unverbindliche Bezugnahme auf eine „moderne Schnittstellenarchitektur“ stellt keine gleichwertige Alternative zu einer vertraglichen Verpflichtung dar. Eine bloße unverbindliche Zukunftsperspektive vermittelt diese Planungssicherheit nicht.

Die materielle Gleichbehandlung eines Wholesale-Nachfragers kann dauerhaft nur schwer gewährleistet werden, wenn Marktteilnehmer ihre Prozesse über unterschiedliche technische Schnittstellen abwickeln müssen und der marktmächtige Netzbetreiber die für sein eigenes Wholesale-Angebot eingesetzte Architektur gleichzeitig zum faktischen Standard für seine Nachfrager macht.

Die Argumentation aus dem Jahr 2023 muss nach dem inzwischen verstrichenen Zeitraum um den Gesichtspunkt eines regulatorisch erzeugten beziehungsweise verfestigten Lock-in-Effekts ergänzt werden.

Wenn große Nachfrager über Jahre die Telekom-spezifischen Schnittstellen implementieren, ihre internen Order-Management-Systeme daran anpassen, Endkunden- und

Fulfilmentprozesse darauf ausrichten und erhebliche Entwicklungs- und Betriebskosten investieren, steigt der Aufwand eines späteren Wechsels kontinuierlich.

Der Wettbewerb um Wholesale-Nachfrage wird dann nicht mehr allein bestimmt durch Preis, Qualität, Coverage und Leistungsfähigkeit des jeweiligen FTTH-Netzes, sondern zusätzlich durch die Frage, welcher Netzbetreiber sich mit dem geringsten zusätzlichen IT-Aufwand in die vorhandene Prozesslandschaft integrieren lässt.

Hat sich die Schnittstelle der Betroffenen aufgrund ihrer besonderen Marktstellung bereits in den Systemen der großen Nachfrager etabliert, besitzt die Betroffene hierbei einen strukturellen Vorteil. Dieser Vorteil ist weder technisch zwingend noch wettbewerblich neutral.

Ein gemeinsamer Schnittstellenstandard senkt die Eintrittsbarrieren für überregionale Nachfrager, zusätzlich Anschlüsse regionaler Netzbetreiber einzukaufen.

Eine proprietäre Telekom-Schnittstelle ohne verpflichtenden Migrationspfad wirkt dagegen in die entgegengesetzte Richtung.

Ein bundesweiter Nachfrager hat dann – zusätzlich zum Commitment-Modell – einen wirtschaftlichen Anreiz, möglichst viele Zugänge über die bereits vollständig integrierte Prozesswelt der Betroffenen zu beziehen, anstatt für weitere Netzbetreiber zusätzliche Schnittstellen zu entwickeln.

Damit kann die Schnittstellenentscheidung mittelbar beeinflussen, welches physische FTTH-Netz tatsächlich vom Endkundenanbieter genutzt wird.

III. Zur Überprüfung entgeltrelevanter Regelungen (hier insbes. „Umbrella“)

EWE TEL hat beantragt,

- 1.) die Betroffene zu verpflichten, die im Verfahren BK3c-20/106 als „Umbrella-Zusatzvereinbarung“ bezeichneten Regelungen zur Anrechenbarkeit von Anschlüssen aus dem VDSL- und dem FB-Commitment (Anhang C) im Rahmen dieses Standardangebotsverfahrens zur Überprüfung vorzulegen und zu überprüfen;**
- 2.) die Betroffene zu verpflichten, die in diesem Standardangebotsverfahren von der Betroffenen vorzulegende „Umbrella-Zusatzvereinbarung“ um Regelungen zur diskriminierungsfreien Anrechenbarkeit von FTTH-Anschlüssen aus Drittnetzen zu erweitern;**
- 3.) hilfsweise, die Betroffene zu verpflichten, die in der „Umbrella-Zusatzvereinbarung“ enthaltenen Regelungen vollständig zu streichen;**
- 4.) die Betroffene zu verpflichten, Anhang C „Commitment“ um eine Regelung zur Reduzierung eines Commitments durch den Kunden bis zur jeweiligen Mindestcommitmentgröße zu erweitern;**
- 5.) die Betroffene zu verpflichten, die Regelungen zum Späteinstieg in den Ziffern 5 und 11 des Anhang C „Commitment“ zu streichen;**
- 6.) der Betroffenen aufzugeben, Ziffer 14 Anhang C zu streichen.**

Diese Anträge werden vorsorglich mit dieser Stellungnahme zum Konsultationsentwurf inhaltsgleich erneut gestellt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung in der Stellungnahme vom 10.03.2023 unter lit. A. verwiesen.

EWE TEL hält an ihrer bereits in der Stellungnahme vom 10.03.2023 vertretenen Auffassung fest, dass § 29 TKG nicht lediglich eine Prüfung technisch-operativer Vertragsbedingungen verlangt. Das Prüfprogramm dieser Vorschrift erfasst vielmehr auch solche Vertragsregelungen, die für die Entstehung, Berechnung, Veränderung und wirtschaftliche Wirkung der vom Nachfrager zu entrichtenden Entgelte wesentlich sind.

EWE TEL begehrt weiterhin keine isolierte Überprüfung oder behördliche Festsetzung der absoluten Höhe einzelner FB-Commitment-Entgelte. Gegenstand ist vielmehr die vorgelagerte Frage, ob die Vertragsmechanismen des Commitment-Modells und der Umbrella-Zusatzvereinbarung den gesetzlichen Anforderungen an Chancengleichheit, Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit genügen.

Das Verfahren BK3d-22/018 wird von der BNetzA als Standardangebotsverfahren nach § 29 TKG geführt. Der Tenor der 1. Teilentscheidung zählt den Anhang C „Commitment-Modell“, AHC 3500, ausdrücklich als Bestandteil des vorgelegten Standardangebots auf und ordnet zudem materiellrechtlich die Streichung seiner Ziffer 15 an. Die BNetzA hat das FB-Commitment-Modell damit jedenfalls nicht vollständig als außerhalb des Verfahrens liegend behandelt, sondern als Teil des Standardangebotverfahrens akzeptiert.

§ 29 Abs. 2 Satz 1 TKG verpflichtet das marktmächtige Unternehmen zur Vorlage eines Standardangebots, das eine Produktbeschreibung sowie Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen einschließlich der Entgelte enthält. Nach § 29 Abs. 3 TKG prüft die BNetzA, ob der nach Absatz 2 vorgelegte Entwurf den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht und so umfassend ist, dass er von Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

Bereits der Wortlaut spricht gegen einen generellen Ausschluss entgeltrelevanter Vertragsregelungen.

Die Formulierung „einschließlich der Entgelte“ wäre weitgehend bedeutungslos, wenn zwar die Vorlage solcher Regelungen verlangt würde, die BNetzA diese aber im Hinblick auf die mit diesen verbundenen entgeltrelevanten Regelungen im anschließenden Verfahren nicht anhand der gesetzlichen Kriterien prüfen dürfte. § 29 Abs. 3 TKG bezieht sich nicht nur auf einen technisch-operativen Ausschnitt des Standardangebots, sondern auf den „nach Absatz 2 vorgelegten Entwurf“.

Der Verweis auf Absatz 2 erfasst damit grundsätzlich auch die dort ausdrücklich genannten Entgelte und damit auch die mit ihnen verbundenen Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen.

EWE TEL erkennt nicht, dass das TKG die Entgeltregulierung in §§ 37 ff. TKG gesondert regelt. Die BK3 unterscheidet selbst zwischen Festlegungen von Standardangeboten nach § 29 TKG, Entgeltgenehmigungen, Entgeltuntersagungen und Missbrauchsverfahren.

Aus dieser systematischen Trennung folgt aber nur, dass das Standardangebotsverfahren nicht ohne Weiteres an die Stelle eines gesetzlich vorgesehenen Entgeltgenehmigungs-

Entgeltanzeige- oder Missbrauchsverfahrens treten darf. Daraus folgt nicht, dass jede Vertragsregelung mit finanziellen Auswirkungen aus § 29 TKG herausfällt.

Diese Differenzierung verhindert eine Vermischung der regulatorischen Instrumente. Zugleich stellt sie sicher, dass § 29 TKG nicht auf eine bloße Prüfung technischer Leistungsbeschreibungen reduziert wird.

§ 29 Abs. 4 Satz 3 TKG gestattet der BNetzA, Vorgaben für einzelne Vertragsbedingungen zu machen, ausdrücklich einschließlich Vertragsstrafen.

Vertragsstrafen sind aber ebenso eindeutig wirtschaftlich und entgeltrelevant. Der Gesetzgeber geht somit selbst davon aus, dass Bedingungen mit unmittelbaren finanziellen Rechtsfolgen Gegenstand des Standardangebotsverfahrens sein können.

Auch der Tenor der 1. Teilentscheidung bestätigt diese Auslegung:

Die BK3 hat u.a. eine Verhandlungspflicht vor Ausübung eines einseitigen Preisbestimmungsrechts angeordnet, zu Recht pauschalisierte Schadensersatzregelungen verlangt bzw. diese angepasst und ebenso zutreffend Vertragsstrafen im Zusammenhang mit der EN-Liste vorgesehen.

Ferner hat die BNetzA richtigerweise Streichungen bei Stornierungsentgelten angeordnet und mit der Streichung von Ziffer 15 unmittelbar auch in den Anhang C des Commitment-Modells eingegriffen.

Die BK3 prüft damit bereits finanzielle und entgeltrelevante Regelungen innerhalb und außerhalb des FB-Commitments, wenn sie diese für die Billigkeit, Chancengleichheit oder Durchsetzbarkeit des Standardangebots.

Vor diesem Hintergrund wäre es inkonsistent, die Prüfung anderer entgeltrelevanter Bedingungen generell abzulehnen.

Nicht zutreffend ist die Auffassung der BNetzA, die Umbrella-Zusatzvereinbarung regule ausschließlich das Kupfer-Commitment. Nach dem bisherigen Vortrag ist vielmehr die Wechselwirkung zwischen VDSL- und FB-Commitments Gegenstand der Zusatzvereinbarung. Sie ermöglicht eine gegenseitige Anrechnung, durch die Doppelbelastungen für mehrfach erschlossene HHUStO vermieden werden sollen.

Eine solche Regelung ist für die tatsächliche wirtschaftliche Bewertung des FB-Commitments und des Standardangebots von zentraler Bedeutung.

§ 29 Abs. 3 TKG verlangt, dass das Standardangebot so umfassend ist, dass es ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt, wenn wesentliche Teilnahme-, Anrechnungs- oder Risikobedingungen erst durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

Ein marktmächtiges Unternehmen könnte den Prüfungsumfang des § 29 TKG sonst allein dadurch verkürzen, dass es wirtschaftlich wesentliche Bedingungen in eine Zusatzvereinbarung oder in ein formal eigenständiges Preismodell auslagert. Dies gilt erst Recht vor dem Hintergrund, dass

Eine solche formale Betrachtung wäre mit dem Zweck des Standardangebots unvereinbar.

Entscheidend muss sein, ob eine Regelung funktional die Konditionen der standardisierten Zugangsleistung bestimmt. Wenn die Umbrella-Zusatzvereinbarung für die wirtschaftliche Inanspruchnahme des FB-Commitments maßgeblich ist und nach einem einheitlichen Modell angeboten wird, ist sie funktional Bestandteil der Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen.

Der Umstand, dass einzelne Marktteilnehmer das Umbrella-Modell kennen oder entsprechende Vereinbarungen bereits abgeschlossen haben, ersetzt die förmliche Vorlage nicht.

Ein Standardangebotsverfahren dient gerade auch dazu, gleiche Informationsstände herzustellen, individuelle Verhandlungsvorteile zu vermeiden, einheitliche Bedingungen zu gewährleisten und eine behördliche Kontrolle zu ermöglichen.

Die informelle Kenntnis einzelner Nachfrager oder bereits geschlossene Individualvereinbarungen können deshalb die gesetzlich erforderliche Transparenz nicht ersetzen.

Die zentrale wettbewerbliche Problematik des Umbrella-Modells besteht darin, dass die Anrechnung von VDSL- und FTTH-Mengen nach dem bisherigen Vortrag auf das Netz der Betroffenen konzentriert ist.

Dadurch kann ein Nachfrager Doppelbelastungen vermeiden, wenn er VDSL-Vorleistungen der Telekom und FTTH-Vorleistungen der Telekom kombiniert.

Bezieht derselbe Nachfrager stattdessen FTTH-Vorleistungen eines dritten Netzbetreibers, fehlt eine entsprechende Anrechnung.

Die relevante Frage lautet deshalb nicht lediglich, wie hoch der Commitment-Preis ist, sondern welche Infrastruktur darf zur Erfüllung der Mengenverpflichtung berücksichtigt werden und welche wird ausgeschlossen.

Das betrifft unmittelbar die Chancengleichheit.

Wenn die BNetzA jedoch bei ihrer Auffassung bleibt, dass eine solche Prüfung entgeltrelevanter Regelungen allein den §§ 37 ff. TKG vorbehalten sei, dann muss sie eine solche Prüfung im Rahmen entsprechender Missbrauchsanzeigen auch tatsächlich vornehmen und die entsprechenden Verfahren eröffnen.

EWE TEL hat der BNetzA mit Schreiben vom 25.03.2026 den entsprechenden Sachverhalt bzgl. des Umbrellas und des VDSL-Commitments separat zur Anzeige gebracht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechende Missbrauchsanzeige Bezug genommen. Nach §§ 37 ff. missbräuchliche Regelungen können schwerlich den Anforderungen an die Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit genügen.

IV. Zur Steckerbauweise und Buchsentyp

EWE TEL hat beantragt,

- 1.) die Betroffene zu verpflichten, in Spalte zwei der Tabelle die Bauweise des Steckers/ Buchsen-Typs durch einen anderen marktüblichen Stecker-/ Buchsen-Typen zu ersetzen;**

2.) hilfsweise, in Spalte zwei der Tabelle die Bauweise des Steckers/ Buchsen-Typs die Nutzbarkeit eines weiteren Steckers/ Buchsen-Typs zuzulassen.

Diese Anträge werden vorsorglich mit dieser Stellungnahme zum Konsultationsentwurf inhaltsgleich erneut gestellt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung in der Stellungnahme vom 09.12.2022 unter Ziffer IV verwiesen.

EWE TEL hatte bereits mit Stellungnahme vom 09.12.2022 darauf hingewiesen, dass die von der Betroffenen vorgegebene Stecker-/Buchsenbauweise aus Sicht von EWE TEL keinen marktweiten Standard darstellt und für Zugangsnachfrager zusätzliche Beschaffungs-, Lagerhaltungs- und Betriebsaufwände verursachen kann.

Der ursprüngliche Antrag zielte deshalb darauf, die vorgesehene Bauweise durch eine marktübliche Stecker-/Buchsenbauweise zu ersetzen, hilfsweise, jedenfalls die Verwendung eines weiteren marktüblichen Steckertyps zu ermöglichen.

Der Antrag war damit bereits von Beginn an verhältnismäßig ausgestaltet. EWE TEL hat nicht verlangt, der Betroffenen zwingend eine bestimmte technische Architektur vorzuschreiben. Ziel war vielmehr die Beseitigung einer vermeidbaren proprietären technischen Vorgabe.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Schliff- beziehungsweise Steckerkonfigurationen nicht ohne Weiteres miteinander verbunden werden sollten. Bei optischen Steckverbindern müssen Bauform, Schliff und Gegenstelle aufeinander abgestimmt sein. Dies bestätigt, dass die gewählte Schnittstelle praktische Auswirkungen auf die von Nachfragern vorzuhaltende technische Ausstattung hat.

Soweit die BNetzA den Antrag bislang im Wesentlichen mit der Erwägung zurückgewiesen hat, ein hinreichendes Bedürfnis zur Änderung der von der Betroffenen vorgesehenen Bauweise sei nicht nachgewiesen beziehungsweise die Festlegung der Betroffenen sei technisch verwendbar, greift dies nach Auffassung von EWE TEL zu kurz.

Entscheidend ist nach § 29 TKG nicht allein, ob die von der Betroffenen gewählte Lösung technisch funktioniert. Nach § 29 Abs. 3 TKG ist vielmehr zu prüfen, ob die vorgesehene Vertragsbedingung insbesondere den Anforderungen an die Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit genügt.

Besondere Bedeutung kommt dem Umstand zu, dass sich nach Erlass der 1. Teilentscheidung auch die Beigeladene zu 7 dem Antrag von EWE TEL angeschlossen hat.

Damit kann die in der 1. Teilentscheidung möglicherweise noch zugrunde gelegte Annahme, es handele sich lediglich um eine spezifische technische Präferenz eines einzelnen Nachfragers, jedenfalls nicht unverändert fortgeschrieben werden.

Der Anschluss eines weiteren großen bundesweiten Vorleistungsnachfragers ist ein wesentliches Indiz dafür, dass das Problem nicht allein die individuelle Netzarchitektur von EWE TEL betrifft.

Vielmehr spricht dies dafür, dass die von der Betroffenen vorgesehene Bauweise bei mehreren Nachfragern zu Abweichungen gegenüber deren bestehender oder marktüblicher Infrastruktur führt.

Gerade dieser neue Umstand ist bei der Prüfung im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Entscheidungsentwurfs zu berücksichtigen. Dass der Antrag der Beigeladenen zu 7. verspätet sein mag, führt gegenüber dem Antrag von EWE TEL nicht ins Gewicht. Vielmehr sind der BNetzA durch den Vortrag der Beigeladenen zu 7. damit weitere Tatsachen bekannt geworden, die im Rahmen der 2. Teilentscheidung in Verbindung mit dem Antrag von EWE TEL hätten berücksichtigt werden müssen.

Sollte die BNetzA gleichwohl an ihrer bisherigen Bewertung festhalten wollen, bedarf es jedenfalls einer aktualisierten Begründung, warum auch nach Unterstützung des Antrags von EWE TEL durch einen weiteren bedeutenden Marktteilnehmer kein relevantes Marktbedürfnis für eine alternative Stecker-/Buchsenbauweise bestehen soll.

Das Problem hat schließlich auch eine chancengleichheitsbezogene Dimension, insbesondere in Bezug zu Open Access.

Vertikal integrierte beziehungsweise bundesweit tätige Nachfrager, die bereits umfangreiche eigene technische Standards etabliert haben, müssen zur Nutzung der Vorleistung der Betroffenen spezifische technische Varianten implementieren.

Je stärker diese Nachfrager gleichzeitig alternative FTTH-Netze nutzen oder eigene Netze betreiben wollen, desto höher werden die dadurch entstehenden Integrationskosten.

Der Retailbereich der Betroffenen hat diese Mehrfachintegration naturgemäß nicht.

Die technische Vorgabe kann deshalb asymmetrische Kosten verursachen.

Dies bedeutet nicht, dass jede technische Besonderheit der Betroffenen automatisch diskriminierend wäre. Es verlangt aber eine sachliche Rechtfertigung der Abweichung und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, welche vorliegend unter Berücksichtigung des weiteren Vortrags der Beigeladenen zu 7. bisher noch nicht erfolgt ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Anlagen:

- **Anlage K1**, 2022-12-09-Stellungnahme EWE TEL vor ömV zu 1. Teilentscheidung_ÖFFENTLICH
- **Anlage K2**, 2023-03-10-Stellungnahme EWE TEL nach ömV zu 1. Teilentscheidung_ÖFFENTLICH
- **Anlage K3**, 2024-02-01 Zweite Stellungnahme EWE TEL nach ömV zu 1. Teilentscheidung_ÖFFENTLICH
- **Anlage K4**, 2025-09-15 Stellungnahme vor ömV zu 2. Teilentscheidung_öffentlich
- **Anlage K5**, 2025-11-11 Stellungnahme nach ömV zu 2. Teilentscheidung_öffentlich

Freundliche Grüße

EWE TEL GmbH

